

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für Frauen,  
Familien und Jugend

**Mag. a Ines Stilling**

Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0046-IIM/2019

Wien, am 19. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2019 unter der Nr. **3767/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Externe Dienstleister beim Familienfest vom 1. Mai 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Welche Mitarbeiter des Ministeriums für Frauen, Familien und Jugend waren mit der Planung, Konzeption, Werbung und Durchführung des Familienfestes beauftragt?*

Mit der Planung, Konzeption, Werbung und Durchführung des Familienfestes wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung V/9 (familienpolitische Grundsatzabteilung) befasst.

**Zu Frage 2:**

- *Welche ÖVP-Mandatare und -Funktionäre wurden beim Familienfest in Schönbrunn beschäftigt?*

Da mir keine Informationen darüber vorliegen, ob von den beauftragten externen Dienstleistern Personen eingesetzt worden sind, die Mandatare oder Funktionäre einer politischen Partei sind, ersuche ich um Verständnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann. Ich darf zudem auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3768/J vom 19. Juni 2019 durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus verweisen.

**Zu Frage 3:**

- *Welche externen Dienstleister wurden für die Planung, Konzeption, Werbung und Durchführung des Familienfestes beauftragt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung je nach Tätigkeitsbereich.)*

Die Firma Media Contacta Ges.m.b.H. wurde vom Bundeskanzleramt (Sektion Familien und Jugend) mit der Durchführung (Organisation und Umsetzung) des Familienprogramms und Bühnenprogramms mit Schwerpunkt für Familien und Kinder sowie der Moderation des Familienfestes beauftragt.

**Zu Frage 4:**

- *Wie wurde nach den externen Dienstleistern gesucht?*

Die Beauftragung eines externen Dienstleisters für Durchführung der in der Beantwortung der Frage 3 genannten Leistungen baut auf dem Gesamtkonzept zum Familienfest am 1. Mai 2019 im Schlosspark Schönbrunn auf, das laut mir vorliegenden Informationen von den Bundesgärtner beauftragt worden ist.

**Zu den Fragen 5 bis 9 sowie 18 bis 37:**

- *Welche Personen haben nach den externen Dienstleister gesucht?*
- *Wie viele (Einzel-)Unternehmen haben sich insgesamt für einen Auftrag beim Familienfest beworben?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der jeweiligen externen Dienstleister?*
- *Welche Personen waren in den Auswahlprozess betreffend externe Dienstleister eingebunden und welche Personen haben die finalen Entscheidungen getroffen?*
- *Gab es Anweisung(en) betreffend die Auswahl der externen Dienstleister?*
  - a. *Wenn ja, wer hat wann welche Anweisung(en) erteilt?*
  - b. *Wenn ja, was war der genaue Inhalt der Anweisung(en)?*
  - c. *Wenn ja, wie wurde(n) die Anweisung(en) umgesetzt?*
- *Wie viele (Einzel-)Unternehmen haben sich als Fotografen beim Familienfest 2019 beworben?*
- *Wie sind die in Frage 18. angesprochenen (Einzel-)Unternehmen mit den Organisatoren des Familienfestes 2019 in Kontakt getreten?*

- Wie und wann erfolgte die Vertragsanbahnung mit dem am Familienfest 2019 tätigen Fotografen?
- Welche (Einzel-)Unternehmen kamen als Fotografen beim Familienfest 2019 in die nähere Auswahl?
- Welches (Einzel-)Unternehmen wurde wann als Fotograf beauftragt?
- Welche Personen waren in den Entscheidungsprozess bezüglich der Fotografenauswahl eingebunden und wer hat die finale Entscheidung getroffen?
- Wer hat den Vertrag mit dem Fotografen wann abgeschlossen?
- Wurden die Leistungen des Fotografen als Subauftrag durch einen externen Dienstleister beauftragt?
  - a. Falls ja, welcher externe Dienstleister hat den Subauftrag an den Fotografen wann vergeben?
  - b. Falls ja, welche Dienstleistungen waren mit dem den Fotografen beauftragenden externen Dienstleister vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?
  - c. Falls ja, war mit diesem externen Dienstleister vereinbart, dass ein Subauftrag bezüglich des Fotografen vergeben wird?
  - d. Falls ja, welche Organisatoren des Familienfestes waren darüber informiert, welcher Fotograf den Subauftrag beim Familienfest erhält?
  - e. Falls ja, welche Kosten wurden vom Fotografen als Subauftragsnehmer an den externen Dienstleister in Rechnung gestellt?
  - f. Falls nein, auf welchem Rechtsgeschäft basierte der Auftrag des Fotografen beim Familienfest 2019?
- Wurde von Seiten des Ministeriums oder der Österreichischen Bundesgärten eine Anweisung bezüglich der Auswahl des Fotografen erteilt?
  - a. Falls ja, wer hat wann welche Anweisung erteilt?
- Welche Leistungen wurden mit dem Fotografen vertraglich vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?
- Wie viele (Einzel-)Unternehmen haben sich für die Tontechnik beim Familienfest beworben?
- Wie sind die in Frage 28. angesprochenen (Einzel-)Unternehmen mit den Organisatoren des Familienfestes 2019 in Kontakt getreten?
- Wie und wann erfolgte die Vertragsanbahnung mit dem für die Tontechnik zuständigen (Einzel-)Unternehmen?
- Welche (Einzel-)Unternehmen kamen als Tontechniker beim Familienfest 2019 in die nähere Auswahl?
- Welches (Einzel-)Unternehmen wurde wann mit der Tontechnik beauftragt?

- Welche Personen waren in den Entscheidungsprozess bezüglich Auswahl der Tontechnik eingebunden und wer hat die finale Entscheidung getroffen?
- Wer hat den Vertrag mit dem für die Tontechnik zuständigen (Einzel-)Unternehmen wann abgeschlossen?
- Wurden die Leistungen der Tontechnik als Subauftrag durch einen externen Dienstleister beauftragt?
  - a. Falls ja, welcher externe Dienstleister hat den Subauftrag bezüglich der Tontechnik beim Familienfest wann vergeben?
  - b. Falls ja, welche Dienstleistungen waren mit dem die Tontechnik beauftragenden externen Dienstleister vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?
  - c. Falls ja, war mit diesem externen Dienstleister vereinbart, dass ein Subauftrag bezüglich der Tontechnik vergeben wird?
  - d. Falls ja, welche Organisatoren des Familienfestes waren darüber informiert, wer den Subauftrag für die Tontechnik beim Familienfest erhält?
  - e. Falls ja, welche Kosten wurden vom Subauftragsnehmer an den externen Dienstleister in Rechnung gestellt?
  - f. Falls nein, auf welchem Rechtsgeschäft basierte der Auftrag bezüglich der Tontechnik beim Familienfest 2019?
- Wurde von Seiten des Ministeriums oder der Österreichischen Bundesgärten eine Anweisung bezüglich der Auswahl der Tontechnik erteilt?
  - a. Falls ja, wer hat wann welche Anweisung erteilt?
- Welche Leistungen wurden mit dem für die Tontechnik zuständigen (Einzel-)Unternehmen vertraglich vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?

Die angefragten Leistungen wurden vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beauftragt, weswegen ich dazu keine Auskunft erteilen kann.

**Zu Frage 10:**

- Wer hat die Verträge mit den jeweiligen externen Dienstleistern wann abgeschlossen?  
(Bitte um Aufschlüsselung nach Dienstleister.)

Für die Durchführung (Organisation und Umsetzung) des Familienprogramms und Bühnenprogramms mit Schwerpunkt für Familien und Kinder sowie der Moderation wurde vom Bundeskanzleramt (Sektion Familien und Jugend) ein schriftlicher Vertrag mit der Firma Media Contacta Ges.m.b.H. im April 2019 abgeschlossen.

**Zu Frage 11:**

- Welche Leistungen wurden von den jeweiligen externen Dienstleistern erbracht und welche Kosten wurden dafür jeweils in Rechnung gestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienstleister.)

Die in der Beantwortung der Fragen 3 und 10 genannten Leistungen wurden von der Firma Media Contacta Ges.m.b.H. und von dieser beauftragten Subauftragnehmerinnen bzw. Subauftragnehmern erbracht und dafür vertraglich ein fixes Pauschalentgelt von 70.000,00 Euro inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer vereinbart.

**Zu Frage 12:**

- Welche Gesamtkosten wurden für das Familienfest 2019 im Vorfeld budgetiert?
  - a. Wurden diese Kosten eingehalten oder überschritten?
  - b. Falls die budgetierten Kosten überschritten wurden, um welchen Betrag?

Vom Bundeskanzleramt (Sektion Familien und Jugend) wurden für das Familienfest 2019 im Vorfeld 70.000,00 Euro budgetiert und kostenmäßig eingehalten. Es ist zu keiner Überschreitung der budgetierten Kosten gekommen.

**Zu den Fragen 13 bis 17:**

- Wie viele (Einzel-)Unternehmen haben sich für die Moderation des Familienfestes 2019 beworben?
- Wie sind die in Frage 13. angesprochenen Unternehmen mit den Organisatoren des Familienfestes 2019 in Kontakt getreten?
- Welche Unternehmen kamen für die Moderation des Familienfestes 2019 in die nähere Auswahl?
- Wurde die Firma wideho.at GmbH mit der Moderation des Familienfestes 2019 beauftragt?
  - a. Falls ja, wie und wann erfolgte die Vertragsanbahnung mit der wideho.at GmbH?
  - b. Falls ja, welche Personen haben die Firma wideho.at GmbH wann vorgeschlagen?
  - c. Falls ja, wer hat die Firma wideho.at GmbH wann beauftragt?
  - d. Falls ja, wurde eine Anweisung erteilt, die wideho.at GmbH zu beauftragen?
    - i. Falls ja, wer hat diese Anweisung wann erteilt?
  - e. Falls ja, welche Leistungen wurden mit der wideho.at GmbH vertraglich vereinbart?
  - f. Falls ja, welche Kosten wurden von der Firma wideho.at GmbH in Rechnung gestellt?
  - g. Falls nein, auf welchem Rechtsgeschäft basierte die Moderation von Florian K. beim Familienfest 2019?
- Wurde die Firma wideho.at GmbH von einem externen Dienstleister mit der Moderation beim Familienfest beauftragt?

- a. Falls ja, welcher externe Dienstleister hat die wideho.at GmbH wann beauftragt?
- b. Falls ja, welche Dienstleistungen waren mit dem die wideho.at GmbH beauftragten externen Dienstleister vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?
- c. Falls ja, war mit diesem externen Dienstleister vereinbart, dass ein Subauftrag an die wideho.at GmbH vergeben wird?
- d. Falls ja, welche Organisatoren des Familienfestes waren darüber informiert, dass die Firma wideho.at GmbH einen Subauftrag beim Familienfest erhält?
- e. Falls ja, welche Kosten wurden von der Subauftragsnehmerin wideho.at GmbH an den externen Dienstleister in Rechnung gestellt?
- f. Falls nein, auf welchem Rechtsgeschäft basierte die Moderation von Florian K. beim Familienfest 2019?

Die Abwicklung der vertraglich fixierten Leistungen der Organisation und Umsetzung des Familienprogramms und Bühnenprogramms mit Schwerpunkt für Familien und Kinder sowie der Moderation durch die Firma Media Contacta Ges.m.b.H. erfolgte durch vertragliche Verpflichtung der Firma Media Contacta Ges.m.b.H. mit diversen Künstlerinnen und Künstlern. Die Firma Media Contacta Ges.m.b.H. wurde vom Bundeskanzleramt (Sektion Familien und Jugend) vertraglich berechtigt, die genannten Leistungsteile an Subauftragnehmerinnen oder Subauftragnehmer zu vergeben. Die Moderation wurde vom Projektteam (bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesgärten, des seinerzeitigen Ministerinnenbüros BMNT, des seinerzeitigen Ministerinnenbüros BKA/FFJ und der Firma Media Contacta Ges.m.b.H.) ausgewählt, Buchung und Briefing erfolgten durch die Firma Media Contacta Ges.m.b.H. Für die Moderation von Florian Koller wurden 1.500,00 Euro exklusive Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

#### **Zu Fragen 38:**

- Stimmt es, dass der Sohn von Generalsekretär Kandlhofer beim Familienfest beruflich im Einsatz war?
  - a. Falls ja, welche Leistungen hat der Sohn von Generalsekretär Kandlhofer erbracht und welche Kosten wurden hierfür in Rechnung gestellt?
  - b. Falls ja, für welches (Einzel-)Unternehmen hat der Sohn von Generalsekretär Kandlhofer gearbeitet?

Laut der mir vorliegenden Auskunft der Media Contacta Ges.m.b.H. war der Sohn des damaligen Generalsekretärs nicht beim Familienfest beruflich im Einsatz.

**Zu Frage 39:**

- *Gibt es eine Rechtsgrundlage, eine interne Richtlinie oder ähnliches, die es Ministerien untersagt, Rechtsgeschäfte mit Unternehmen abzuschließen, die im überwiegenden Eigentum ihrer „leitenden Angestellten“ (wie es insbesondere Generalsekretäre sind) stehen?*
  - a. *Falls ja, wie lautet diese?*
  - b. *Falls nein, besteht diesbezüglich Reformbedarf?*

Generell gelten für öffentlich Bedienstete die Befangenheitsregelungen des § 47 BDG 1979, wonach die Verpflichtung besteht, sich der Ausübung des Amtes zu enthalten und eine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. In diesem Zusammenhang sind auch § 7 AVG und § 26 BVergG 2018 zu sehen, die Interessenkonflikten und Befangenheit vorbeugen sollen. Dementsprechend hält auch der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes fest, dass Bedienstete im Rahmen ihrer Amtsausübung keine Eigeninteressen oder Interessen von Personen, mit denen sie in einem Naheverhältnis stehen, verfolgen dürfen.

Die Bediensteten im öffentlichen Dienst sind generell nicht verpflichtet, ihre Eigentumsverhältnisse und somit auch ihre Beteiligungsverhältnisse an Kapitalgesellschaften offen zu legen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, Nebenbeschäftigung dem Dienstgeber zu melden, wenn aus dieser Tätigkeit nennenswerte Einkünfte erzielt werden oder wenn es sich um eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes handelt. Nebenbeschäftigung, die den Bediensteten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung seiner Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, dürfen nicht ausgeübt werden.

Die Verfassungsbestimmung des § 3 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz schreibt für Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre vor, dass, wenn Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre, einschließlich sein oder ihr Ehegatte bzw. seine oder ihre Ehegattin oder sein oder ihr eingetragener Partner bzw. seine oder ihre eingetragene Partnerin, Anteile an einem Unternehmen von über 25 % haben, solchen Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von vom Rechnungshof zu kontrollierenden Unternehmen erteilt werden dürfen (Art. 126b B-VG). Ebenso unzulässig ist die Vergabe von Aufträgen an freiberufllich tätige Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre sowie die Personen, mit denen diese in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

Im Übrigen gilt bei der Erteilung von Aufträgen das BVergG 2018, wobei unabhängig von den Eigentümerverhältnissen des Bieters grundsätzlich dem Bestbieter der Zuschlag zu erteilen ist.

Mag.<sup>a</sup> Ines Stilling

